

# Ausfertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 23/16 -

In dem Verfahren  
über den Antrag  
im Wege der einstweiligen Anordnung

dem Generalbundesanwalt aufzugeben, dem Antragsteller unverzüglich sämtliche unter dem Ermittlungsaktenzeichen 2 BJs 108/14-5 beschlagnahmten Gegenstände und Dokumente herauszugeben. Dazu zählen sämtliche Computer, Datenträger und für das Verfahren irrelevantes Zubehör zu diesen Geräten. Zudem auch alle beschlagnahmten Dokumente, insbesondere eine von einem Facharzt bestätigte Patientenverfügung des Antragstellers.

Antragsteller: Uwe P ö p p i n g ,  
Avenida Rieral 74, 3. Etage, Aufgang C Tür 1,  
17310 Lloret de Mar, Spanien

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richterin Hermanns,  
die Richter Müller,  
Maidowski

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 19. Mai 2016 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird  
als unzulässig verworfen, weil der Antragsteller sein Be-  
gehren - etwa durch die Vorlage gerichtlicher Entschei-  
dungen oder die nachvollziehbare Schilderung eines kon-  
kreten Sachverhalts - nicht hinreichend deutlich gemacht  
hat.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hermanns

Müller

Maidowski